

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Dienstag, 12. Juni 2012

Mardi, 12 juin 2012

08.00 h

11.468

Parlementarische Initiative

Büro-SR.

Teuerungsausgleich

für die

Einkommen

und Vorsorge

der Ratsmitglieder

Initiative parlementaire

Bureau-CE.

Compensation du renchérissement

pour les indemnités

allouées aux parlementaires

et pour la prévoyance professionnelle

des parlementaires

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 26.08.11

Date de dépôt 26.08.11

Bericht Büro-SR 18.11.11 (BBI 2012 383)

Rapport Bureau-CE 18.11.11 (FF 2012 291)

Stellungnahme des Bundesrates 09.12.11 (BBI 2012 393)

Avis du Conseil fédéral 09.12.11 (FF 2012 303)

Ständerat/Conseil des Etats 22.12.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.03.12 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.06.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
 (= Eintreten)

Antrag der Minderheit

(Amstutz, Büchel Roland, Favre Laurent, Hassler, Walter)
Festhalten
 (= Nichteintreten)

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
 (= Entrer en matière)

Proposition de la minorité

(Amstutz, Büchel Roland, Favre Laurent, Hassler, Walter)
Maintenir
 (= Ne pas entrer en matière)

Hodgers Antonio (G, GE), pour le Bureau: Je rappelle que ce projet vise simplement à adapter les indemnités des députés au renchérissement, comme le demande la loi au début de chaque législature du Conseil national. C'est le premier volet de ce qui vous est proposé ici.

Certaines de ces indemnités ont été adaptées en 2010, mais d'autres ne l'ont pas été depuis 2001. L'administration a calculé le coût du renchérissement en pourcentage de chacune de ces indemnités et a proposé un montant corrigé,

arrondi à l'unité simple. Ce volet-là, prévu par la loi, coûte globalement 1,3 million de francs à la Confédération.

Je rappelle aussi que les députés touchent, pour une fonction qui équivaut plus ou moins à un 75 pour cent de temps plein, entre 4500 et 5000 francs par mois tous frais déduits, ce qui équivaut au revenu moyen des Suisses. On peut en conclure que les parlementaires ne sont pas mieux payés que la moyenne des Suisses.

Le second volet de l'initiative parlementaire du Bureau du Conseil des Etats vise à améliorer la prévoyance professionnelle des députés. C'est pourquoi le Bureau du Conseil des Etats, suivi par le Bureau de notre conseil, a à nouveau proposé d'adapter les taux de prévoyance professionnelle à celui des «cadres 1» de l'administration fédérale, soit un taux de 26 pour cent qui n'est pas calculé à partir d'un montant fixe pour tout le monde, mais vraiment en fonction du nombre d'heures indemnisées que chaque député effectue pour le Parlement fédéral. Cette deuxième adaptation coûte environ 700 000 francs par an.

Par conséquent, l'ensemble des adaptations qui vous sont proposées se chiffrent à 2 millions de francs par an. Nous pensons que ces adaptations maintiennent la Suisse à un niveau parmi les plus bas d'Europe en ce qui concerne les indemnités allouées aux parlementaires et que les adaptations prévues sont de ce fait acceptables.

C'est pourquoi, au nom de la majorité du Bureau, nous vous invitons à entrer en matière et à adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Graf-Litscher Edith (S, TG), für das Büro: Wir diskutieren in diesem Saal den Teuerungsausgleich bereits zum zweiten Mal. Die berufliche Vorsorge von Parlamentarierinnen und Parlamentariern wird nicht neu geregelt; dies hätte einen Wechsel von pauschalen zu einkommensabhängigen Vorsorgeentschädigungen zur Folge gehabt. Der Ständerat hat beschlossen, dieses Vorhaben zu sistieren, nachdem der Nationalrat auf eine entsprechende Vorlage des Büros des Ständerates nicht eingetreten ist.

Die Vorlage sieht neben der Neuregelung der Altersvorsorge auch einen Teuerungsausgleich für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vor. Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988 schreibt in Artikel 14 Absatz 2 vor, dass die Einkommen, Entschädigungen und Beiträge zu Beginn jeder Legislatur des Nationalrates angemessen an die Teuerung angepasst werden. Heute entscheiden Sie, ob der Teuerungsausgleich nun separat gewährt werden soll.

Das Büro empfiehlt Ihnen mit 7 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die CVP/EVP-Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit. Die BDP-Fraktion und die FDP-Liberale Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

Amstutz Adrian (V, BE): Ich bitte Sie, heute dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und damit an unserem Entscheid festzuhalten, den wir hier in der ersten Lesung gefällt haben. Unsere Löhne und Entschädigungen sind hoch genug. Ich bin klar der Meinung, dass die Erhöhung im heutigen Zeitpunkt unangemessen und auch unangebracht ist. Die Erhöhung sei für diejenigen, die nur dieses Einkommen hätten, unbedingt notwendig, weil sie darauf angewiesen seien, hiess es. Wir sind aber ein Milizparlament. Hier liegt genau die Crux. Es ist erwünscht, dass wir nebenbei auch noch etwas arbeiten, nämlich um den Bezug zur Realität nicht zu verlieren und die Bodenhaftung zu behalten. Darum ist es wichtig, dass diese Erhöhung nicht gewährt wird und wir unsere Entschädigungen auf einem Niveau halten, das uns letztlich vielleicht auch noch dazu animiert, einer anderen Tätigkeit nachzugehen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.468/7586)

Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen



1. Verordnung der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

1. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur la compensation du renchérissement pour les indemnités et les défraiements alloués aux parlementaires

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule; ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.468/7587)*

Für Annahme des Entwurfes ... 90 Stimmen

Dagegen ... 84 Stimmen

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Das Geschäft ist somit bereit für die Schlussabstimmung.

12.025

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Änderungen. Genehmigung

Convention sur l'évaluation de l'impact sur l'environnement dans un contexte transfrontière. Modifications. Approbation

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 15.02.12 (BBI 2012 1777)
Message du Conseil fédéral 15.02.12 (FF 2012 1577)

Nationalrat/Conseil national 12.06.12 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit

(Knecht, Amstutz, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Knecht, Amstutz, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Ne pas entrer en matière

Müller-Altermatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Das Übereinkommen von Espoo legt fest, wie in Europa länderübergreifend informiert und konsultiert wird, wenn ein Staat ein Projekt realisiert, welches erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zeitigt. Mit dem Übereinkommen werden zwei Dinge sichergestellt: Erstens wird sichergestellt, dass bei entsprechenden Vorhaben überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird, zweitens garantiert das Übereinkommen, dass das betroffene Nachbarland über das Vorhaben informiert wird, dass

es dazu konsultiert wird und dass die Ergebnisse der Konsultation gewürdigt werden.

Selbstverständlich findet sich die Schweiz mal auf der einen, mal auf der anderen Seite: mal auf der Seite des Projektanten, mal auf der Seite des konsultierten Staates. Seit der Inkraftsetzung des Übereinkommens im September 1997 hat die Schweiz zu zehn Vorhaben aus dem Ausland Stellung genommen, und zehn Mal hat ein anderer Staat zu Schweizer Projekten Stellung bezogen. Es kann also, dies die Meinung der Kommissionsmehrheit, durchaus von einem ausgewogenen und für die Schweiz mitunter vorteilhaften System gesprochen werden.

Mit der Vorlage sollen am Übereinkommen von Espoo Änderungen vorgenommen werden. Neben redaktionellen Änderungen geht es materiell um zwei Dinge: Erstens wird ein Absatz eingefügt, nach welchem der zu konsultierende Staat Gelegenheit erhalten soll, bei der Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur UVP mitzureden, also quasi gewisse Fragestellungen einzubringen. Zweitens wird die Liste der Projekte, bei welchen das Übereinkommen zur Anwendung gelangt, überarbeitet.

Die Ratifizierung bedingt lediglich die Anpassung zweier Punkte im Anhang zur Verordnung über die UVP und ist ansonsten mit geltendem Recht vereinbar.

Während der erste Punkt in der Kommission kaum zu Diskussionen Anlass gab, waren verschiedene Punkte auf der Projektliste Fragen auf. Neu auf der Liste figurieren beispielsweise – ein Zeichen der Zeit – die Demontage von Kernkraftwerken, Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen, Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen, der Bau von Hochspannungsleitungen und grosse Windkraftanlagen.

Angesichts der Tatsache, dass in all diesen Fällen ohnehin eine UVP nötig ist, ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass der Aufwand für die Projektanten, der sich aus dem Übereinkommen ergibt, vernichtend klein ist. Kommt hinzu, dass das Übereinkommen dem konsultierten Staat keine Parteileistung gewährt. Die zuständigen Behörden müssen die Meinungsäusserungen also würdigen, sie müssen sich aber nicht danach richten.

Quasi ein Nebenschauplatz ist die Erwähnung aktueller Übereinkommen im Ingress des Übereinkommens. Dort ist unter anderem die Aarhus-Konvention erwähnt, welche zum Beispiel den Zugang zu Betriebsinformationen regelt.

Vonseiten der Wirtschaft wurde hier eine Benachteiligung der Schweizer KMU befürchtet. Das Übereinkommen von Espoo enthält in Artikel 2 Ziffer 8 allerdings einen innerstaatlichen Schutzmechanismus, welcher vor der versteckten Übernahme der Aarhus-Konvention schützt. Dort steht: «Dieses Übereinkommen berührt nicht das Recht der Parteien, innerstaatliche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder geltende Rechtspraktiken zum Schutz von Informationen anzuwenden, deren Weitergabe der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder der nationalen Sicherheit abträglich wäre.» Die Gültigkeit dieses Artikels bleibt auch mit den Änderungen selbstverständlich uneingeschränkt bestehen, und «Werksespionage» unter dem Deckmantel des Übereinkommens von Espoo ist somit ausgeschlossen.

Die Kommissionsmehrheit zieht das Fazit, dass die Änderungen zum Übereinkommen sinnvoll sind. Die Schweiz wird auch zukünftig, mit diesen Änderungen, einmal auf dieser, einmal auf der anderen Seite der Vertragsparteien stehen. Die Schweiz wird sich auch in Zukunft das eine oder andere Mal Gehör verschaffen, und die Schweiz wird auch in Zukunft das eine oder andere Mal Gehör gewähren, was den Verfahren oftmals mehr dient als schadet. Außerdem sendet die Schweiz mit der Genehmigung das richtige Signal aus, indem sie aussagt, dass man der internationalen Zusammenarbeit im UVP-Bereich und somit dem Instrument der UVP insgesamt einen hohen Stellenwert beimisst.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Eintreten auf die Vorlage und die Genehmigung des Beschlussentwurfes.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD), pour la commission: Votre commission a traité de la Convention sur l'évaluation de l'im-

